

Amtliche Bekanntgabe

Immissionsschutzrecht;

Wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs einer Aluminiumschmelzanlage

Antragstellerin: Aluminiumschmelzwerk Oetinger WH GmbH,
Robert-Bosch-Straße 16-18, 89264 Weißenhorn

Betriebsort: Grundstück Flur-Nr. 1033/9 der Gemarkung Weißenhorn

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Oetinger Aluminium WH GmbH hat mit Antrag vom 05.06.2019, zuletzt ergänzt am 14.02.2020, beim Landratsamt Neu-Ulm die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes ihrer Aluminiumschmelzanlage beantragt.

Inhalt des Genehmigungsantrags ist

- die Errichtung und der Betrieb einer Lagerhalle für Schrotte,
- die Errichtung einer Überdachung der vorhandenen Lagerboxen,
- die Errichtung und der Betrieb einer 600 m²-Zelthalle für Al-Schrotte,
- die Errichtung und der Betrieb einer 900 m²-Zelthalle für Krätze und die Verlegung der Krätzelage,
- die Errichtung und der Betrieb einer Spänezentrifuge (max. 4 t/h) mit Lagerflächen, Nebeneinrichtungen inklusive eines 40 m²-Emulsionstanks,
- die Errichtung offener Überdachungen für Schrotte und Blöcke,
- die Verlegung der Salzlagerung,
- die Verlegung der Tiegelreinigungsstation und der Anschluss der Abluftableitung an die Filteranlage VII,
- die Erhöhung der Gesamtlagerfläche und Gesamtlagerkapazität für Al-Schrotte inkl. Späne (nicht gefährliche Abfälle) von ca. 11.000 m² auf ca. 13.000 m² bzw. von max. 8.000 t auf max. 9.200 t,
- die Erhöhung der Kapazität der mobilen Siebanlage von 10 t/d auf 100 t/d,
- die Verlegung des Lagers für Flussmittel und
- die Aufhebung / Änderung von Nebenbestimmungen.

Außerdem sind aus formellen Gründen folgende bereits nach § 15 BImSchG angezeigte und umgesetzte Maßnahmen Inhalt des Antrags:

- Errichtung und Betrieb einer Absaugeinrichtung für die Reinigungshalle
- Stilllegung der Krätzeaufbereitungsanlage
- Dachsanierung
- Ersatz des Probeschmelzofens
- Errichtung und Betrieb einer Trocknungskammer für saubere Schrotte
- Betrieb einer mobilen Siebanlage
- Errichtung eines Vordachs an der Krätzehalle
- Umstufung von Spänen, die ursprünglich als nicht gefährlich eingestuft waren und nun aufgrund der anhaftenden organischen Komponenten als gefährlicher Abfall eingestuft werden
- Errichtung und Betrieb der Filteranlage VII (als Ersatz für FA I/V und II)
- Stilllegung der Schrottschere
- Trommeltausch am TO 4

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 16 BImSchG i.V.m. Ziffer 3.4.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Außerdem wäre für die Schmelzanlage eine Pflicht-Umweltverträglichkeitsprüfung nach Ziffer 3.5.1 (X) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I, Nr. 7, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I Nr. 19, S. 706) durchzuführen, wenn eine Schmelzkapazität von 100.000 t je Jahr erreicht oder überschritten wird.

Grundsätzlich ist für die Frage, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, das bestehende Vorhaben in seinem gesamten Umfang zu berücksichtigen. Das UVPG sieht in § 9 Abs. 5 UVPG von diesem Grundsatz allerdings eine Ausnahme vor.

Demnach sollen Altvorhaben, die bereits vor Ablauf der Umsetzungsfrist der UVP-Richtlinie (dem 03.07.1988) bestanden haben, hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte und der Prüfwerte unberücksichtigt bleiben.

Zu diesem Stichtag hatte die Firma Oetinger eine Jahresschmelzleistung von 66.000 t (Input) genehmigt. Dieser Altbestand bleibt in diesem Zusammenhang unberücksichtigt. Eine Pflicht zur UVP nach Ziffer 3.5.1 der Anlage 1 zum UVPG bestünde damit in diesem Fall erst ab einer Jahresschmelzleistung von 166.000 t (Input). Die Oetinger Aluminium WH GmbH hat eine Jahresschmelzleistung von 140.000 t (Input) genehmigt. Die Jahresschmelzleistung wird durch die beantragten Änderungen nicht verändert.

Damit kommt die Ziffer 3.5.1 der Anlage 1 zum UVPG nicht zur Anwendung und es ist dementsprechend keine Pflicht-Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Anlage der Oetinger Aluminium WH GmbH fällt allerdings auch unter Ziffer 3.5.2 (A) der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, bis weniger als 100.000 t je Jahr), wonach für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist (§ 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung wurde nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Absatz 2 Satz 1 UVPG als überschlägige Prüfung durchgeführt. Es war zu prüfen, ob bei dem Änderungsvorhaben die in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien betroffen sind. Die Prüfung ergab, dass für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 10.03.2020, Az. 41-1711.3/2-G24, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich Immissionsschutz und Abfallrecht, Zimmer 220, Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm, eingesehen werden.

Diese Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Az: 41-1711.3/2-G24
Landratsamt Neu-Ulm